

## Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.11.2017:

### Zu TOP 4

#### Antrag des Finanzausschusses auf Festsetzung von Steuern, Gebühren und Entgelten

„A) Die in der Beilage aufgelisteten Steuern, Gebühren und Entgelte werden ab 01.01.2018 in der angeführten Höhe eingehoben.

#### B) Abfallgebühren:

Die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Schwaz vom 1.1.2005, kundgemacht am 20.12.2004, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2016, wird geändert wie folgt:

##### a. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt:

Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt € 52,00 pro Person.

Bei Eigenkompostierung reduziert sich dieser Betrag auf € 39,40 pro Person.

Im Bereich Schwazer Berg beträgt die jährliche Grundgebühr € 18,70 pro Person.

##### b. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt:

Der Grundbetrag für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozenten des Gebührensatzes von € 85,70 als Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

##### c. Die Gebühren nach § 4 betragen:

1) [Die weitere Gebühr wird für die über die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Grundvorschrift der Mindestmüllmenge hinausgehende Inanspruchnahme von Abfallentsorgung und Leistungen der Gemeinde eingehoben.] – *nicht verändert*

##### 2) Die weitere Gebühr beträgt:

a) für Restmüll € 0,41 pro kg

für Bioabfall € 0,22 pro kg

b) für die Entleerung von Restmüllbehältern:

€ 0,0092 pro Liter der Gefäßgröße

##### c) für Müllsäcke:

Bioabfallsack 10 l € 0,90

Gartenabfallsack 80 l € 3,00

Gartenabfallsack 120 l € 4,00

Restmüllsack 50 l € 3,80

Restmüllsack 80 l € 5,90

d) für Sperrmüll und sperrigen Haushaltsschrott im Rahmen des Abholdienstes € 35,00 pro Anfallstelle und € 13,00 pro m<sup>3</sup> für Deponie bzw. Recycling.

e) für den mobilen Häckseldienst nach § 7 Abs. 5 lit. c der Müllabfuhrordnung € 26,00 für jede angefangene halbe Stunde.

f) Sortierzuschlag für verunreinigte Biotonnen: € 16,00

g) Für die Ablieferung von Abfällen am Recyclinghof Schwaz:

Sperrmüll € 0,25 pro kg

Autoreifen ohne Felgen € 3,70 pro Stk., mit Felgen € 5,10 pro Stk.

Holzfenster € 8,00 pro Stück

Bauschutt bis ¼ m<sup>3</sup> kostenlos, darüber € 5,30 pro ¼ m<sup>3</sup>

Alle übrigen Bestimmungen der Abfallgebührenordnung bleiben unverändert aufrecht.  
Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

C) Die indexregulierten Kindergartenentgelte und die Entgelte für die Kunsteisbahn gelten erst ab dem KG-Jahr 2018/19 bzw. der Eislaufsaison 2018/19. Die neuen Beträge sind in der Beilage aufgelistet.

D) Die in der Beilage enthaltene Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren wird beschlossen.

E) Alle übrigen Steuern, Gebühren und Entgelte werden bis auf weiteres in der bisherigen Höhe eingehoben.“

Zu TOP 5

Antrag des Finanzausschusses auf Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen

„ Die Ausgabenüberschreitungen laut Beilage werden gem. § 95 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 genehmigt.“

Zu TOP 6

Antrag des Finanzausschusses betreffend Ausgleich verschiedener Projekte im Außerordentlichen Haushalt

„ Die Differenz aus Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt für die Projekte Errichtung KG Postpark, Mathoihaus Renovierung und Austausch Fahrzeuge (FFW) in der Höhe von € 181.563,15 wird aus der Betriebsmittelrücklage abgedeckt.“

Zu TOP 7

Antrag des Stadtrates betreffend Zuschuss an den Altenheimverband Schwaz und Umgebung

„ Die Stadtgemeinde Schwaz leistet an den Altenheimverband Schwaz und Umgebung, Marienheim, € 100.000,00 zur Finanzierung der Vorrückungstichtagsnachzahlung und der Abgangsdeckung aus den Vorjahren wegen Investitionen und Abfertigungen. Die Bedeckung erfolgt aus der Rücklage.“

Zu TOP 8

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Lochhäusl“

„1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 19.9.2012, TOP 6, Pkt. 2, wird aufgehoben.

2. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 31.10.2017, Zahl 926-2017-00013, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 1136, 1137, 1138/1, 1138/4, .622 und von Teilflächen der Gst.Nr. 1138/2, 1139 und 2386/1, alle KG 87007 Schwaz, Ried „Lochhäusl“, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Das Trennstück 2 aus Gst. 2386/1 im Ausmaß von 400 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsplan TRIGONOS GZ 299/2017 TE, ausgefertigt am 9.10.2017, wird aus dem öffentlichen Gut entlassen.“

Zu TOP 9

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Hotel- und Chaletanlage und ein Areal für Freizeitwohnsitze im Bereich Grafenast

Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 25.10.2017, Zahl R 29 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Grafenast / Pillberg vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2279 und 2280/1 soll ein Areal für die vorwiegende Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen für ein Hotel- und Chaletdorf sowie Freizeitwohnsitzen entstehen,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2280/1 soll eine Fläche für vorwiegend Sondernutzung für Sport und Erholung mit Objekten, die dem Verwendungszweck nicht entgegenstehen und die Erholungsfunktion nicht negativ beeinträchtigen, entstehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau auf Änderung der Schutzzone und neuerliche Auflage des Entwurfes zur Festlegung einer Schutzzone gemäß dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz

1) Der Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Schwaz wird insofern Folge geleistet, als dass die Grenze der Schutzzone lt. Stellungnahme des Büro Bauforschung Tirol soweit verändert wird, dass die Fassade des Bettentraktes nicht mehr berührt wird.

- 2) Der Stellungnahme der Fa. Immobilien Scheffauer GmbH für die Eigentümer der Liegenschaft Fuggergasse 22 sowie der Stellungnahme von Frau Silvia und Herrn Karl Leitinger wird Folge geleistet und die Kleinzone in der oberen Fugger- und Lahnbachgasse wird aus der Schutzzone herausgenommen.
- 3) Der Stellungnahme des Herrn Josef Micheli wird insofern Folge geleistet, als dass der Vorschlag zur Ausweisung des Objektes Winterstellergasse 7 als charakteristisches Gebäude zurückgenommen wird; das Objekt Winterstellergasse 7 verbleibt jedoch in der Schutzzone.
- 4) Der Vorschlag zur Ausweisung des Objektes Winterstellergasse 16 als charakteristisches Gebäude wird zurückgenommen.
- 5) Den Stellungnahmen der Fa. Berghofer Privatstiftung für die Stadtgalerien, Andreas-Hofer-Straße 8-10, Frau Eva Silbernagl, Lahnbachgasse 20, Frau Gerda Holzer, Lahnbachgasse 20, Frau Angela Stettner, Lahnbachgasse 20, Herrn Stefan Holzer, Lahnbachgasse 20, Herrn DI Eduard Ludescher, Burggasse 23, Herrn Peter Kugler, Lahnbachgasse 21, Frau Bettina Kugler, Lahnbachgasse 21, Frau Helga und Herrn Günter Pöttinger, Winterstellergasse 4, Herrn Franz Kirchmair für die Lahnbachgasse 23, Familie Anton und Sophia Winkler, Freundsberg 61, Herrn Stephan Winkler und Herrn Mathias Winkler, Freundsberg 61, sowie der von Herrn Mag. Martin Wex für die Archengasse 13 wird unter Berücksichtigung der Darstellungen durch das Büro Bauforschung Tirol nicht Folge geleistet. Von den stellungnehmenden Parteien wurde die Frage gestellt, welche Grundlagen vorliegen, die die Aufnahme ihrer Objekte bzw. Grundstücke in die Schutzzone rechtfertigen bzw. wird die Aufnahme als unrichtig angesehen. Das Büro Bauforschung Tirol, vertreten durch Frau dott.arch.DI Sonja Mitterer und Frau dott.arch.DI Mag.phil. Barbara Lanz hat nach neuerlicher Überprüfung festgestellt, dass aus fachlicher Sicht die Abgrenzung im ursprünglichen Ausmaß den Grundsätzen des SOG entspricht und empfohlen, die Ausdehnung der Zone in diesen Bereichen unverändert zu belassen. Dieser Empfehlung wird nachgekommen, der bisher aufgelegte Entwurf wird in diesen Bereichen nicht verändert.
- 6) Gemäß § 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 89, erfolgt die Auflegung des vom Stadtbauamt Schwaz geänderten Entwurfs über die Festlegung einer Schutzzone in der Stadtgemeinde Schwaz nach der Verlautbarung in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk im Stadtamt Schwaz, Bauamt, zur öffentlichen Einsichtnahme.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- Die Abgrenzung der Schutzzone im Bereich des Bezirkskrankenhauses wird soweit zur Swarovskistraße verlegt, dass die Fassade des sog. Bettentraktes nicht mehr berührt wird.
- Die Kleinzone in der oberen Fugger- und Lahnbachgasse wird aus der Schutzzone herausgenommen.
- Der Vorschlag zur Ausweisung als charakteristisches Gebäude für die Objekte Winterstellergasse 7 und 16 wird zurückgenommen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 89, erfolgt die Auflegung im Umfang der vor beschriebenen Änderungen über die Dauer von **zwei Wochen** hindurch.

Zu TOP 11

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Dr.-Walter-Waizer-Straße am Grundstück der ehemaligen Segelfliegerhalle (alter Sportplatz), Gst.Nr. 2633/3

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 27.10.2017, Zahl BP 165 im Bereich Dr.-Walter-Waizer-Straße, ehemalige Segelfliegerhalle beim alten Sportplatz, Gst.Nr. 2633/3, KG 87007 Schwaz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 12

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Bezirkshauptmannschaft Schwaz

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.11.2017, Zahl BP 85.1 im Bereich der Bezirkshauptmannschaft, Franz-Josef-Straße 25, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 13

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für den Bereich „Minkus-Schlössl“

„1. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.11.2017, Zahl R 15.1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Minkus-Schlössl, Pirchanger 100, vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Gst.Nr. 2023 von derzeit "Siedlungsentwicklungsfläche, nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet mit vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen" in "Sonstige Freihaltefläche - Parkanlage",

im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 2013 und 2014/1 von derzeit "Sonstige Freihaltefläche - Parkanlage" in "Siedlungsentwicklungsfläche, nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet mit vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen".

2. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.11.2017, Zahl 926-2017-00014, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Minkus-Schlössl, Pirchanger 100, vor:

Im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. .770/1 und Teilflächen der Gst.Nr. 2013 und 2014/1 von derzeit Sonderfläche „Schlossanlage mit Wohnungen, Büro- und Seminarräumen“ in Sonderfläche gem. § 43.1a TROG 2016 für „Schlossanlage mit Wohn-, Büro-, Seminarnutzung und Soziale Einrichtungen“,

im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 2013 und 2014/1 von derzeit Sonderfläche aus besonders raumordnungsfachlichen Gründen „Parkanlage“ in Sonderfläche gem. § 43.1a TROG 2016 für „Schlossanlage mit Wohn-, Büro-, Seminarnutzung und Soziale Einrichtungen“,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2023 von derzeit Sonderfläche „Schlossanlage mit Wohnungen, Büro- und Seminarräumen“ in Sonderfläche aus besonders raumordnungsfachlichen Gründen gem. § 43.1b TROG 2016 für „Parkanlage“.

Gleichzeitig wird jeweils für beide aufgelegten Planentwürfe gesondert gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 14

Antrag des Stadtrates betreffend Beschluss einer Resolution zum Pflegeregress

„Die beiliegende Resolution der Stadtgemeinde Schwaz an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses wird zum Beschluss erhoben und unterfertigt. „

Zu TOP 15

Antrag des Stadtrates betreffend Ankauf eines Waldgrundstückes, GstNr. 1724

„Die Stadtgemeinde Schwaz kauft das Waldgrundstück GstNr. 1724, GB 87007 Schwaz, zum Kaufpreis von € 4,--/m<sup>2</sup> und genehmigt den vorliegenden Kaufvertrag.

Die Bedeckung für die Entrichtung des Kaufpreises ist gegeben unter HH-Stelle 1/840000-001000.,,

Zu TOP 16

Antrag des Stadtrates betreffend Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Neuen Heimat Tirol, GstNr. 2635, Karwendelstraße

„Der vorliegende Baurechtsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Schwaz und der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH, betreffend Vergabe eines Baurechtes zur Errichtung einer Wohnanlage auf Gst 2635, GB 87007 Schwaz, wird genehmigt. „

Zu TOP 17

Antrag des Stadtrates betreffend Verpachtung Gastronomielokal samt Gastgarten – Rathausinnenhof

„Die Stadtgemeinde Schwaz verpachtet die Gastronomieeinheit Rathausinnenhof mit Gastlokal und Gastgarten an Herrn Simon Edelbauer, Schwaz, auf Basis des vorgelegten Konzeptes unter Zugrundelegung der Konditionen, wie sie mit dem bisherigen Pächter zuletzt bestanden haben.

Der Stadtrat wird auf dieser Basis zur Fertigung des zu erstellenden Bestandsvertrages ermächtigt. „

Zu TOP 18

Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung und Fertigung des Kaufvertrages Teilfläche „Oradour“

„Die Stadtgemeinde Schwaz erwirbt aus dem Liegenschaftsbestand „Oradour“ eine Teilfläche im Ausmaß von 2.300 m<sup>2</sup> zum Preis von € 40,-/m<sup>2</sup> und genehmigt grundsätzlich den vorliegenden Kaufvertrag.

In den Kaufvertrag ist zusätzlich noch eine Bestimmung aufzunehmen, der zu Folge der bisherige Eigentümer sich anteilig gemäß seines verbleibenden Flächenbestandes an Kosten zu beteiligen hat, die gegebenenfalls für eine Hangsicherung als Auflage für die im Vertrag aufschiebend bedingt vorgesehene Flächenwidmung vorgeschrieben wird.

Die Bedeckung für die Entrichtung des Kaufpreises ist gegeben unter HH-Stelle 1/840000-001000.„

Zu TOP 19.

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters betreffend Nachtrag zum Kaufvertrag vom 21.07.2017 – Tiroler Bodenfonds – Christian Reiter – Stadtgemeinde Schwaz

„Der vorliegende Nachtrag zum Kaufvertrag vom 21.07.2017 sowie Tauschvertrag abgeschlossen zwischen dem Tiroler Bodenfonds, Christian Reiter und der Stadtgemeinde Schwaz wird genehmigt.

Die Trennstücke 2 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> und 3 von 1 m<sup>2</sup> aus Gst. 1556/9 sowie 6 von 6 m<sup>2</sup> und 7 von 13 m<sup>2</sup> je aus Gst. 1556/8 werden in das öffentliche Wegegut übernommen.

Das Trennstück 4 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> aus Gst. 1556/1 sowie das Trennstück 8 im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> aus Gst. 1555/2 werden aus dem öffentlichen Wegegut entlassen. „

Zu TOP 2 n.ö.S

Antrag des Bürgermeisters betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Swarovskistr. 22, ehemaliges AMS

„Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz

1) Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 21.9.2016, TOP 9, und vom 23.5.2017, TOP 9, aufzuheben

2) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.11.2017, Zahl BP 156 im Bereich des Gst.Nr. .1263, KG 87007 Schwaz, Swarovskistraße 22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 3 n.ö.S

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. .1019 und 136/1 und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. .1019, Burggasse 10

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

*Die Heiss & Heiss Rechtsanwälte OG führen in ihrer Stellungnahme an, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine fakultative Planänderung gem. § 57 TROG 2011 nicht vorliegen würden weil wichtige öffentliche Interessen nicht begründbar gegeben wären.*

*Ebenso handle es sich um eine Anlassplanung, die nicht durch sachliche Erwägung begründet wäre sondern entgegen der Aufgabe eines Bebauungsplanes den Bauführer bzw. Grundeigentümer begünstige.*

*Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und Nichtberücksichtigung öffentlicher Interessen.*

*Es wird zudem angeführt, dass das verfahrensgegenständliche Gebäude auf dem Gst.Nr. .1019 direkt an der Grundstücksgrenze steht und es wird hinsichtlich Brandschutzbestimmungen auf die TBV verwiesen.*

Zur Stellungnahme Heiss & Heiss Rechtsanwälte OG:



Der Bezug auf nicht vorliegende gesetzliche Voraussetzungen für eine fakultative Planänderung gem. § 57 TROG 2011 ist in gegenständlichem Fall unrichtig und nicht relevant, da es sich nicht um die Änderung sondern um die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes handelt.

Vielmehr dient hier als Grundlage der § 54 Abs. 6 TROG 2011, wonach Bebauungspläne erlassen werden können, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b vorliegen, wonach die Gemeinde finanziell in der Lage sein muss, die verkehrsmäßige Erschließung und Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die betroffenen Grundflächen vorzunehmen.

Die betroffenen Grundstücke liegen im Stadtzentrum und sind demnach verkehrsmäßig und infrastrukturell voll erschlossen.

Eine Verpflichtung der Angabe für den Grund der Erlassung eines Bebauungsplanes ist im § 54 Abs. 6 TROG 2011 nicht vorgeschrieben. Den gesetzlichen Grundsätzen des Bodensparens, wie im TROG gefordert, wird jedenfalls entsprochen.

Hinsichtlich der Erlassung und Änderung von Bebauungsplänen wird im TROG 2011 in keiner Weise öffentliches Interesse vorausgesetzt.

Die Ausführungen betreffend des bestehenden Gebäudes an der Grundstücksgrenze und der Brandschutzbestimmungen sind nicht zu berücksichtigen. Der Brandschutz ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung sondern in weiterer Folge im Bauverfahren zu behandeln.

*Mag. Daniel Ludwig führt in seiner Stellungnahme an, dass die Neuerlassung des Bebauungsplanes Frau Mag. Elisabeth Thurner einerseits in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gesetzen verletzen und andererseits die Vorgehensweise des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz den Bestimmungen des TROG 2011 widersprechen würde.*

*Bebauungspläne stünden auf der untersten Stufe der Planhierarchie und dürften übergeordneten Plänen wie Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen nicht widersprechen. Wichtigster Raumordnungsgrundsatz wäre die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikten.*

*Ein Verfahren zur Erlassung von Bebauungspläne hätte die in der Stellungnahme auf Seite 3 vorletzter Absatz angeführten Punkte zwingend vorzusehen zur Sicherstellung, dass vom Verordnungsgeber der ihm zustehende Ermessensspielraum in gesetzeskonformer Weise ausschöpft. Die verschiedenen Interessen wären untereinander abzuwägen. Die Gesetzeskonformität würde sich bemessen am Gleichbehandlungsgrundsatz, Legalitätsprinzip, Grundrecht auf Eigentum und ein faires Verfahren und Einhaltung der Verfahrensvorschriften.*

*Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung und dem Erläuterungsbericht gehe hervor, dass die Verfahrensschritte nicht eingehalten wären. Der Verordnungsgeber hätte keine ausreichende Grundlagenforschung und Interessensabwägung angestellt sondern würde vielmehr ein Bauvorhaben am Nachbargrundstück ermöglichen, das ohne Bebauungsplan nicht möglich wäre.*

*Es würde dem Gleichheitssatz widersprechen, dem Bauwerber die Errichtung eines Zubaus zu ermöglichen, welcher ohne Bebauungsplan unzulässig und daher nicht möglich wäre. Die Stadtgemeinde habe den Bebauungsplan auf Initiative des Bauwerbers aufgrund eingereicherter Planunterlagen beschlossen, ohne dafür Grundlagenforschung angestellt zu haben bzw. ein öffentliches Interesse vorweisen zu können.*

*Durch die gegenständliche Planerlassung würde Frau Mag. Thurner in ihrem Eigentumsrecht beschränkt, da dem Nachbarn ein Bauen an der Grundgrenze ermöglicht und damit die Abstandsbestimmungen des § 6 TBO ausgehebelt würden. Eine höhere Bebauung als der Bestand würde die Aussicht und den Lichteinfall massiv beeinträchtigen. Darüber hinaus wäre bei einem künftigen Bauvorhaben auf ihrem Grundstück aufgrund der Brandschutzrichtlinien zu befürchten, dass sie kostenintensiver Brandschutzauflagen einzuhalten hätte.*

*Im vorliegenden Fall liege kein öffentliches sondern ein rein privates Interesse vor.*

*Wenn mit Frau Mag. Thurner bereits im Vorfeld der beabsichtigten Bebauungsplanerlassung gesprochen worden wäre, hätte sie ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu erzielen, anbieten können.*

*Aus den in der Stellungnahme angeführten Gründen wird der Antrag gestellt, den Bebauungsplan als gesetzes- und rechtswidrig aufzuheben.*

Zur Stellungnahme Mag. Daniel Ludwig:

Grundsätzlich werden in der 7 Seiten umfassenden Stellungnahme folgende Themen immer wieder wiederholend dargestellt:

Nicht ordnungsgemäßes Verfahren gemäß den Bestimmungen des TROG 2011, mangelnde Entscheidungsgrundlagen, ungleiche Interessensbehandlung, Verletzung des Gleichheitssatzes und Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum.

Vielfach sind auch subjektiv empfundene Behauptungen bzw. zivilrechtliche Aspekte angeführt, auf die von Seiten der Stadt nicht näher eingegangen wird.

Ein Widerspruch zu den Entwicklungskonzepten und zum Flächenwidmungsplan kann jedenfalls nicht erkannt werden. Die gegenständlichen Grundstücke liegen im Stadtzentrum inmitten des Siedlungsraumes im entsprechend gewidmeten Bauland. Es ist eine umgebende innerstädtische Bebauung vorhanden.

Der Ablauf des Verfahrens erfolgt genau nach den gesetzlichen Bestimmungen des TROG 2011. Die Gesetzeskonformität wird daher in keiner Weise verletzt.

Der Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan als Beilage zum Verordnungsplan dient der näheren Darstellung und Erklärung der planlichen Inhalte und ist nicht dazu gedacht, Entscheidungsgrundlagen, Interessensabwägung u. dgl. zu finden und zu behandeln.

Von einer Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum kann grundsätzlich keine Rede sein, da das Bestehen eines Bebauungsplanes ja nicht generell ein Bauverbot darstellt. Auch für das Grundstück der Frau Mag. Thurner können bei Bedarf Festlegungen im Bebauungsplan getroffen werden, die ihr eine bestmögliche Nutzung und Bebauung ermöglichen, ganz im Sinne des Gleichheitssatzes.

Hinsichtlich Einhaltung des Brandschutzes gelten für beide Grundstücke, ob mit oder ohne Bebauungsplan, die gleichen einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen, die im Bauverfahren zu berücksichtigen sind.

*Rechtsanwalt Mag. Martin Singer führt in seiner Stellungnahme an, dass die Änderung des Bebauungsplanes unzulässig wäre, weil insbesondere die Voraussetzungen gemäß § 57 und § 60 Abs. 4 TROG 2011 nicht vorliegen würden.*

*Die Errichtung eines Baukörpers auf .1019 mit der laut Bebauungsplan zulässigen Höhe würde die Terrasse der Frau MMag. Judith Kastner und des Herrn Mag. Nebojsa Kostic der Sonneneinstrahlung berauben und eine erhebliche Wertminderung für ihr Objekt darstellen.*

*Das Objekt „Poggala“ hätte damals nicht höher als der Bestand errichtet werden dürfen, die Erhöhung des Gebäudes auf .1019 um ein Geschoß würde eine massive Ungleichbehandlung der jeweiligen Eigentümer bedeuten, welche rechtlich unzulässig wäre.*

*Ein gesetzlich erforderliches besonderes Interesse einer zweckmäßigen Bebauung des Gst.Nr. .1019 im Zusammenhang mit der Festlegung einer besonderen Bauweise laut § 60 Abs. 4 TROG 2011 wäre nicht ersichtlich. Darüber hinaus wäre, wenn ein rechtmäßig bestehendes Gebäude im Mindestabstandsbereich besteht, die höchst zulässige Wandhöhe festzulegen, die jene des bestehenden Gebäudes nicht übersteigt. Innerhalb der Abstandsflächen dürften nur Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, bei denen aufgrund ihrer baulichen Gestaltung und ihres Verwendungszweckes keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die betreffenden Grundstücke, insbesondere durch Lärm zu erwarten sind. Diese Voraussetzungen würden nicht vorliegen.*

*Beim bestehenden Gebäude auf Gst.Nr. .1019 wäre zwingend die bestehende Wandhöhe als höchst zulässig festzulegen, was gegenständlich nicht der Fall wäre. Dadurch wären nachteilige Auswirkungen auf das Objekt auf Gst.Nr. .124 im Sinne des § 60 Abs. 4 letzter Satz TROG 2011 evident.*

*Durch die Aufstockung des Gebäudes auf Gst.Nr. .1019 käme es auch zu einer wesentlichen Erhöhung der Brandübertragungsgefahr auf das Objekt „Poggala“ auf Gst.Nr. 124.*

*Aufgrund der Vergrößerung des Objektes würden auch keine Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Zahl und Größe geschaffen werden können.*

*Die Zulassung der Aufstockung des Gebäudes auf Gst.Nr. .1019 würde die charakteristischen Aussichten vom Postpark Richtung Franziskanerkloster massiv verändern und nachteilig berühren.*

*Aufgrund der angeführten Gründe möge sich der Gemeinderat gegen einen Beschluss des Bebauungsplanes aussprechen bzw. die Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagen.*

Zur Stellungnahme Rechtsanwalt Mag. Martin Singer:

Der Bezug auf nicht vorliegende gesetzliche Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 57 TROG 2011, die in der Stellungnahme wiederholend erwähnt werden, ist in gegenständlichem Fall unrichtig und nicht relevant, da es sich nicht um die Änderung sondern um die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes handelt.

Vielmehr dient hier als Grundlage der § 54 Abs. 6 TROG 2011, wonach Bebauungspläne erlassen werden können, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b vorliegen, wonach die Gemeinde finanziell in der Lage sein muss, die verkehrsmäßige Erschließung und Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die betroffenen Grundflächen vorzunehmen.

Die betroffenen Grundstücke liegen im Stadtzentrum und sind demnach verkehrsmäßig und infrastrukturell voll erschlossen.

Eine Verpflichtung der Angabe für den Grund der Erlassung eines Bebauungsplanes ist im § 54 Abs. 6 TROG 2011 nicht vorgeschrieben. Den gesetzlichen Grundsätzen des Bodensparens, wie im TROG gefordert, wird jedenfalls entsprochen.

Der zitierte § 60 Abs. 4 TROG 2011 besagt, dass gegenüber Grundstücken, bei denen offene Bauweise festgelegt ist, die Mindestabstände gem. TBO 2011 einzuhalten sind. Bei einem bestehenden Gebäude, das die Mindestabstände zum Grundstück mit offener Bauweise nicht aufweist, sind im ergänzenden Bebauungsplan die Bestandshöhen festzulegen.

Dass das Objekt „Poggala“ seinerzeit nicht höher als der Bestand errichtet werden konnte, beruht auf der Tatsache, dass der für dieses Bauvorhaben erlassenen Bebauungsplan das Gst.Nr. .1019 nicht miteinschloss und somit zu dieser Seite hin die offene Bauweise galt und die Bestandshöhen des „Poggala“-Gebäudes auf Gst.Nr. .124 maßgebend waren.

In gegenständlichem Fall besteht nunmehr sowohl für das Grundstück Gst.Nr. .124 „Poggala“ als auch das Gst.Nr. .1019 ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise und es sind deshalb nicht die Abstandsbestimmungen gem. § 6 TBO 2011 maßgebend, sondern die im ergänzenden Bebauungsplan festgelegten Baukörper und Bauhöhen.

Brandschutzbestimmungen werden in Bebauungsplänen nicht berücksichtigt. Hinsichtlich Brandschutz gelten für beide Grundstücke, ob mit oder ohne Bebauungsplan, die gleichen einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen, welche im Bauverfahren zu berücksichtigen sind.

Gleiches gilt für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze.

Auf die vielfach subjektiv empfundenen Darstellungen, wie Ungleichbehandlung, Sicht- und Lichtbeeinträchtigung, Wertminderung u. dgl. ist nicht näher einzugehen.

Die Erlassung eines Bebauungsplanes unterliegt nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht der Landesregierung. Von der zuständigen Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wird nur geprüft, ob die notwendigen Mindestinhalte vorhanden sind und die Pläne der Planzeichenverordnung entsprechen, eine Überprüfung der durch die Festlegungen sich raumordnungsfachlich ergebenden Auswirkungen erfolgt nicht.

*Frau Irmingard Berger und Frau Barbara Mürmann erheben mit ihrer Stellungnahme einen Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Burggasse 10.*

*Bei ihrem seinerzeitigen Wohnungskauf hätten sie die Aussage von der Verkäuferin erhalten, dass bei einer Änderung des derzeitigen Kindergartens für sie kein weiterer Nachteil entstehe, da der Eigentümer sich an den jetzigen Bestand zu halten hätte.*

*Sie hätten die Wohnung damals wegen der freien Sicht und dem hellen und vor allem ungestörten Wohnraum gekauft, eine Aufstockung des Gebäudes Burggasse 10 würde ihre Wohnqualität wesentlich beeinträchtigen, den Wert der Wohnung herabsetzen und ihre Intimsphäre maßgeblich stören.*

Zur Stellungnahme Frau Irmingard Berger und Frau Barbara Mürmann:

Wie schon zu den Stellungnahmen zuvor wird festgehalten, dass es sich nicht um die Änderung eines bestehenden sondern um Neuerlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes handelt.

Die Darstellungen hinsichtlich Sicht- und Lichtbeeinträchtigung, Wertminderung u. dgl. sind subjektiv empfundener Natur, weshalb darauf nicht näher eingegangen werden kann.

*Herr Bmstr. Ing. Dominik Steidl führt in seiner Stellungnahme an, dass bei der seinerzeitigen Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes für das Gst.Nr. .124 „Poggala“ aufgrund des Bestandsgebäudes auf Gst.Nr. .1019 eine höchst zulässige Wandhöhe in der Höhe des bestehenden Gebäudes auf Gst.Nr. .1019 vorgeschrieben worden wäre.*

*Im aufliegenden Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für das Gst.Nr. .1019 wäre bei der Festlegung des obersten Punktes des Gebäudes ungefähr die Höhe des Dachfirstes wie beim Gebäude auf .124 verwendet worden, nicht aber wären die zwingend für das Gst.Nr. .124 geltenden höchst zulässigen Wandhöhen des rechtmäßigen Bestandes auf Gst.Nr. .1019 übernommen worden. Die Bestandshöhe an der Grundstücksgrenze blieben komplett unberücksichtigt, was dem § 60 Abs. 4 TROG 2011 und generell der Gleichstellung der Grundstücke .1019 und .124 an der gemeinsamen Grundgrenze widersprechen würde.*

*Aus den angeführten Gründen wird der Einwand gegen die Erlassung des Bebauungsplanes insbesondere für das Gst.Nr. .1019 zum Ausdruck gebracht.*

Zur Stellungnahme des Herrn Bmstr. Ing. Dominik Steidl:

Die seinerzeitige Festlegung der höchst zulässigen Wandhöhe Bestand bei der Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes für das Gst.Nr. .124 bezog sich nicht wie von Steidl angeführt auf das bestehende Gebäude auf Gst.Nr. .1019 sondern vielmehr auf das bestehende Gebäude auf Gst.Nr. .124 „Poggala“.

Wie bereits zu den vorangegangenen Stellungnahmen erläutert, waren seinerzeit im ergänzenden Bebauungsplan auf Gst.Nr. .124 die Bestandshöhen festzulegen, damit das Objekt „Poggala“ nicht höher als der Bestand errichtet werden konnte. Dies aufgrund der Tatsache, dass der für dieses Bauvorhaben erlassenen Bebauungsplan das Gst.Nr. .1019 nicht miteinschloss und somit zu dieser Seite hin die offene Bauweise galt und die Bestandshöhen des „Poggala“ Gebäudes auf Gst.Nr. .124 maßgebend waren.

In gegenständlichem Fall besteht nunmehr sowohl für das Grundstück Gst.Nr. .124 „Poggala“ als auch das Gst.Nr. .1019 ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise. Somit sind diese hinsichtlich Gebäude an der gemeinsamen Grundgrenze gleichgestellt und es sind deshalb nicht die Abstandsbestimmungen gem. § 6 TBO 2011 maßgebend sondern die im ergänzenden Bebauungsplan festgelegten Baukörper und Bauhöhen.

Schlussbemerkung:

Zusammenfassend wird nochmals festgehalten, dass der Bebauungsplan weder gesetzes- noch rechtswidrig ist, das Verfahren erfolgte exakt nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gst.Nr. .1019 und 136/1, beide KG 87007 Schwaz, und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gst.Nr. .1019, KG 87007 Schwaz, Plan vom 06.02.2015, Zahl BP 125, Burggasse 10, laut dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf.

**Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 14.11.2017 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

**§ 1**

**Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Stadtgemeinde Schwaz erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Grabgebühren und sonstige Gebühren.

**§ 2**

**Friedhofgebühren**

- |  |  |            |
|--|--|------------|
| a) Leichenhallengebühren:  |  |            |
| Benützung Einsegnungshalle   |  | EUR 46,--  |
| b) Grabnutzungsgebühren:   |  |            |
| - Familiengräber für die ersten 10 Jahre: Wandgrab einfach         |  | EUR 285,-- |
| Wandgrab doppelt   |  | EUR 570,-- |
| Einzelgrab   |  | EUR 114,50 |
| Doppelgrab   |  | EUR 238,-- |
| - Urnenerdgräber für die ersten 10 Jahre: Urnenerdgrab alt einfach |  | EUR 58,--  |
| Urnenerdgrab alt doppelt   |  | EUR 86,--  |
| Urnenerdgrab NEU   |  | EUR 114,-- |
| - Urnennischen für die ersten 10 Jahre: Urnennischen KLEIN         |  | EUR 69,--  |
| Urnennischen MITTEL  |  | EUR 103,-- |
| Urnennischen GROSS   |  | EUR 138,-- |

Für jede Grabverlängerung um weitere 5 Jahre tritt eine Erhöhung um 150 % dieser Gebühren ein.

- |  |                     |            |
|--|---------------------|------------|
| c) Verschlussplatten für Urnennischen:   | Urnennischen KLEIN  | EUR 165,-- |
|  | Urnennischen MITTEL | EUR 165,-- |
|  | Urnennischen GROSS  | EUR 218,50 |
| d) Errichtungsbeitrag für Urnenerdgräber NEU einmalig  |                     | EUR 510,-- |
| e) Sonstige Friedhofsgebühren:   |                     |            |
| - Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (Grabstein, Grabkreuz, Grabumrandungen oder Montieren einer Grabplatte, ausgenommen Verschlussplatten für Urnennischen, insgesamt einmal): | pro Einzelgrab      | EUR 10,70  |
| - Mehrgebühr für Verstorbene, die nicht zuletzt in Schwaz wohnhaft waren:  |                     | EUR 83,60  |

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Verordnungen in Bezug auf die Friedhofsgebühren außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**



**Steuern Gebühren und Entgelte 2018**  
**Indexangepasst und gerundet**

**2018**

**Hundesteuer**

1. Hund jährlich	€ 89,00
jeder weitere Hund jährlich	€ 189,00
Wachhunde u. Hunde nach § 2 Tir.Hundesteuergesetz	€ 45,00
jeder weitere Hund unter diesem Titel	€ 45,00

**Friedhofgebühren**

a) Leichenhallengebühren:

Benützung Einsegnungshalle	€ 46,00
----------------------------	---------

b) Grabnutzungsgebühren:

Familiengräber für die ersten 10 Jahre	Wandgrab einfach	€ 285,00
	Wandgrab doppelt	€ 570,00
	Einzelgrab	€ 114,50
	Doppelgrab	€ 238,00

c) Urnengräber für die ersten 10 Jahre

Urnenerdgrab alt einfach	€ 58,00
Urnenerdgrab alt doppelt	€ 86,00
Urnenerdgrab NEU	€ 114,00

d) Urnennischen für 10 Jahre

Urnennische KLEIN	€ 69,00
Urnennische MITTEL	€ 103,00
Urnennische GROß	€ 138,00

**Für jede Grabverlängerung um weitere 5 Jahre tritt eine Erhöhung um 150 % der Gebühr ein.**

e) Verschlussplatten für Urnennischen

Urnennischen KLEIN UND MITTEL	€ 165,00
Urnennischen GROß	€ 218,50

f) Urnenerdgräber NEU

Errichtungsbeitrag	€ 510,00
--------------------	----------

g) sonstige Friedhofsgebühren:

für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales pro Einzelgrab	€ 10,70
--	---------

Mehrgeb. für Verstorbene,

die zuletzt nicht in Schwaz wohnhaft waren	€ 83,60
--	---------

## **Abfallgebühren**

### **Grundgebühr:**

Grundbetrag für Haushalte pro Person	€ 52,00
in Bereichen gem. § 2 Abs. 3 Müllabfuhrordnung pro Person	€ 39,40
Grundbetrag pro Person am Schwazer Berg	€ 18,70
Grundbetrag für sonst. Gebührenpflichtige in % des Geb.Satzes von	€ 85,70

### **weitere Gebühr:**

für Restmüll pro kg	€ 0,41
für Bioabfall pro kg	€ 0,22
für Sperrmüllabholung pro Anfallstelle und pro m <sup>3</sup>	€ 35,00 € 13,00
für die Entleerung von Restmüllbehältern pro Liter (60 Liter bis 1100 Liter Gefäße)	€ 0,0092
Grosscontainer/Presscontainer (entfällt ab 3,5 t Inhalt)	€ 0,00
für die Entleerung von Biotonnen	€ 0,00
Bioabfallsack 10 l	€ 0,90
Restmüllsack 50 l	€ 3,80
Restmüllsack 80 l	€ 5,90

für den Häckseldienst je angefangene halbe Stunde	€ 26,00
Gebühr für Gartenabfallsack 120 l	€ 4,00
Gebühr für Gartenabfallsack 80 l	€ 3,00
Sortierzuschlag für verunreinigte Biotonnen	€ 16,00

### **für die Ablieferung von Abfällen am Recyclinghof in Schwaz:**

Sperrmüll pro kg	€ 0,25
Autoreifen ohne Felgen pro Stück	€ 3,70
Autoreifen mit Felgen pro Stück	€ 5,10
Holzfenster pro Stück	€ 8,00
Bauschutt bis 1/4 m <sup>3</sup> kostenlos, darüber pro 1/4 m <sup>3</sup>	€ 5,30

## **Heimatmuseum**

Eintrittsentgelte	für Erwachsene	€ 3,70
	Studenten und Senioren.	€ 2,70
	für Kinder bis Vollendung des 15. Lebensjahres	frei
	Erwachsene ermäßigt	€ 2,70
	Studenten und Senioren ermäßigt	€ 1,50

## **Schloßkirche**

Entgelt für die Benützung der Schloßkirche bei Hochzeiten ohne Konsumation	€ 105,00
Entgelt für die Benützung der Schloßkirche bei Hochzeiten mit Konsumation	€ 65,00

## **Sportplätze**

### **a) Hauptplatz:**

Sportvereine Region 51 je Spiel	€ 91,00
Sportvereine Region 51 Nachwuchsklassen pro Spiel	€ 45,70
Spiele des TFV und des ÖFB je Spiel	€ 285,00
Spiele des TFV und des ÖFB von Nachwuchsmannschaften je Spiel	€ 143,00
Spiele auswärtiger Vereine und Sportgruppen je Spiel	€ 341,00
Flutlicht Trainingsbetrieb je Stunde	€ 18,50
Flutlicht Spielbetrieb je Stunde	€ 37,00

### **b) Kunstrasenplatz:**

Sportvereine Region 51 je Spiel	€ 69,00
Sportvereine Region 51 Training je Stunde	€ 34,50
(Hobby-)Sportgruppen Region 51 je Spiel	€ 138,00
(Hobby-)Sportgruppen Region 51 Training je Stunde	€ 70,50
Sportvereine Region 51 Nachwuchsklassen je Spiel	€ 41,00
Sportvereine Region 51 Nachwuchsklassen Training je Stunde	€ 18,00
Spiele des TFV und des ÖFB je Spiel	€ 285,60
Spiele des TFV und des ÖFB von Nachwuchsmannschaften je Spiel	€ 145,00
Spiele auswärtiger Vereine und Sportgruppen je Spiel	€ 285,60
Auswärtige Vereine Training je Stunde	€ 171,50
Flutlicht Trainingsbetrieb je Stunde	€ 5,80
Flutlicht Spielbetrieb je Stunde	€ 12,00

### **c) Mehrzwecksportplatz Ost:**

Veranstaltungen Schwazer Vereine und Sportgruppen pro Stunde	€ 13,70
Veranstaltungen Auswärtige pro Stunde	€ 24,50
Training Vereine und Sportgruppen pro Stunde	€ 5,80
Training Schwazer Vereine für Nachwuchsmannschaften pro Stunde	€ 3,00
Benützung Flutlichtanlage pro Stunde	€ 5,80

## **Sport- und Turnhallen**

### **a) Sporthalle Ost:**

#### **Trainingsbetrieb:**

Schwazer Betriebssportgemeinschaften pro Stunde	Sporthalle (3/3 der Halle)	€ 9,30
	Normturnsaal (1/3 der Halle)	€ 4,50
	Mehrzweckhalle	€ 4,50
Schwazer Hobbymannschaften pro Stunde	Sporthalle (3/3 der Halle)	€ 19,50
	Normturnsaal (1/3 der Halle)	€ 9,50
	Mehrzweckhalle	€ 9,50
auswärtige Vereine pro Stunde	Sporthalle (3/3 der Halle)	€ 46,00
	Normturnsaal (1/3 der Halle)	€ 24,00
	Mehrzweckhalle	€ 21,50

#### **Sportliche Veranstaltungen mit öffentlichem Zutritt in die Sporthalle pro Stunde**

für Schwazer Vereine und Betriebssportgemeinschaften	€ 17,50
für Schwazer Hobbymannschaften	€ 68,50
Veranstaltungen Schwazer Vereine für Nachwuchsmannschaften (bis 19 Jahre)	€ 3,70
TFV und THV zur Durchführung überregionaler Meisterschaften (Nachwuchs)	€ 12,00

TFV und THV zur Durchführung überregionaler Veranstaltungen	€ 28,70
auswärtige Vereine u. Hobbymannschaften bzw. Betriebssportgemeinschaften	€ 103,00
Benützung der Fussball-Banden pro Veranstaltung	€ 35,20

**b) Turnhallen bei der Hauptschule:**

**Trainingsbetrieb pro Stunde:**

für Schwazer Betriebssportgemeinschaften und Hobbymannschaften	€ 8,00
für auswärtige Vereine	€ 25,50

**Sportliche Veranstaltungen mit öffentlichem Zutritt in die Sporthalle: pro Stunde**

für Schwazer Vereine und Betriebssportgemeinschaften	€ 9,30
für Schwazer Hobbymannschaften	€ 34,70
Veranstaltungen Schwazer Vereine für Nachwuchsmannschaften (19 Jahre)	€ 3,60
für TFV zur Durchführung überregionaler Bewerbe	€ 12,80
für auswärtige Vereine und Hobbymannschaften bzw. Betriebssportgemeinschaften	€ 90,00

**Kletterwand pro Stunde**

Benützung für Trainingszwecke	frei
Benützung für Veranstaltungen	€ 18,50
Benützung für den OAV u. Bergrettung kostenl.	frei

**Kegelbahn Sporthalle Schwaz Ost**

für Schwazer Vereine und Gruppen je Stunde und Bahn	€ 4,80
für Auswärtige je Stunde und Bahn	€ 7,00
für Schwazer Senioren je Stunde und Bahn	€ 2,70

**Beach-Volleyballplatz**

für Schwazer pro Stunde	€ 7,00
für Auswärtige pro Stunde	€ 10,00

**Schwimmbad**

**a) Saisonkarten:**

Einzelkabine	€ 135,00
Aufzahlung Dauerkabine Freizeitticket	€ 61,50
Kästchen Erwachsene	€ 82,50
Kästchen Senioren mit Senioren ausw. d. Stadt Schwaz	€ 58,50
Kästchen Behinderte mit Ausweis	€ 58,50
Kästchen Jugendliche, Lehrlinge und Studenten	€ 42,00
Kästchen Kinder 6 – 15 Lebensjahr	€ 27,50

**b) Blockkarten:**

10er-Block Kästchen Erwachsene	€ 39,00
--------------------------------	---------

c) Tageskarten:

Einzelkabine	€ 8,20
Erwachsene (Region 51) und Gäste mit Gästekarte	€ 4,50
Gäste ohne Gästekarte (ausserhalb Region 51)	€ 5,10
Jugendliche, Lehrlinge u. Studenten mit Ausweis	€ 3,10
Senioren	€ 3,60
Kinder	€ 1,90
Kinder unter 6 Jahren in Begleitung	frei
Besucherkarte	€ 1,30
Schüler (HASCH, HAK und AHS Oberstufe) in geschlossenen Klassen der Region 51 unter Aufsicht einer Lehrperson	€ 0,80
Schüler in geschlossenen Klassen außerhalb der Region 51 unter Aufsicht einer Lehrperson	€ 1,50
Tiroler Familienpass	
Tageskarte Erwachsene	€ 3,90
Tageskarte Jugendliche	€ 2,60
Tageskarte Kinder	€ 1,10

d) Ermäßigungstarife:

für Kriegs- u. Zivilversehrte mit einer Erwerbsmind. von mehr als 50%, Behinderte mit Ausweis, für Grundwehr-/Zivildienstler und gepr. Rettungsschwimmer Notfallbereitschaft, Ärzte ausgeb. Rettungskräfte (Dienstausweis)	€ 3,60 frei
--	----------------

Abendtarif ab 16:00 Uhr

Erwachsene	€ 3,30
Jugendliche, Lehrlinge, Studenten und Senioren m. Seniorenausweis d. Stadt Schwaz	€ 1,90
Kinder	€ 1,00
Abendtarif ab 17.30 generell für alle Besucher (außer Kinder)	€ 1,30

Mittagstarif (12.00 bis 15.00 Uhr):

Erwachsene	€ 2,90
Jugendliche, Lehrlinge, Studenten und Senioren m. Seniorenausweis d. Stadt Schwaz	€ 1,80
Kinder	€ 1,00

Frühtarif (09.00 bis 10.30 Uhr):

generell für alle Besucher	€ 1,80
----------------------------	--------

e) geschlossene Pflichtschulklassender Region 51, sind gebührenfrei, desgleichen geschlossene Gruppen der Lebenshilfe frei

f) Entgelt Lautsprecherdurchsage	€ 1,30
Entgelt Liegestuhl	€ 3,00
Entgelt Tischtennis je 1/2 Stunde	€ 1,30
Ersatzentgelt für Schlüssel	€ 20,00
Verleih Sonnenschirme (Kautions € 20, retour € 15)	€ 5,00

## Sauna

Einzelzutritt Normaltarif (Tageskarte)	€ 14,00
Einzelzutritt (Tageskarte) Behinderte, Lehrlinge, Studenten mit Ausweis	€ 12,00
Einzelzutritt (Tageskarte) Senioren mit Ausweis	€ 13,00
Einzelzutritt (Tageskarte) Kinder 4 bis 15 Jahre	€ 7,00
Einzelzutritt Abendtarif 19.30 - 22.00 Uhr Normaltarif	€ 10,00
Einzelzutritt Spättarif ab 20:30 Uhr Normaltarif	€ 7,00
10er Block Normaltarif	€ 120,00
10er Block Senioren, Behinderte, Studenten, Lehrlinge mit Ausweis	€ 115,00
Solarium Einheit zu 7 Minuten, je Jeton	€ 4,50
Leihgebühr Handtuch	€ 5,00
Leihgebühr Leintuch	€ 5,00
Bademantel, Handtuch, Badegel	€ 7,00

## Kunsteisbahn ab Saison 2018/19

### a) Einzeleintritte:

Erwachsene	€ 3,00
Jugendliche bis Vollendung d. 17. Lebensj., Lehrlinge, Studenten und Senioren	€ 2,00
Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	€ 1,30
Kinder unter 6 Jahren	
Pflichtschulklassen als Unterricht	€ 0,80
Unterstufe AHS und RG	€ 0,80
alle anderen Schulen (HAK, Hasch, AHS, ....)	€ 1,10

### b) Saison- und Blockkarten:

Erwachsene	€ 74,50
Jugendliche bis Vollendung d. 17. Lebensj., Lehrlinge, Studenten und Senioren	€ 55,00
Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	€ 29,00
10er-Block Erwachsene	€ 26,00
10er-Block Jugendliche	€ 18,00
10er-Block Kinder	€ 12,00

### c) Training auf der Kunsteisbahn pro Stunde:

für Schwazer Eishockeyvereine (bei Meisterschaftsbetrieb)	€ 21,00
für Schwazer Eishockeyvereine für ihre Nachwuchsmannschaften	€ 10,50
für Schwazer Vereine und Gruppen	€ 36,00
für Schwazer Eisstockvereine pro Bahn (7 Bahnen)	€ 7,00

### d) Veranstaltungen auf der Kunsteisbahn pro Stunde:

für Schwazer Eishockeyvereine und Schwazer Gruppen	€ 38,00
für auswärtige Vereine und Gruppen	€ 148,50
Eisstockturniere von Schwazer Vereinen	€ 31,00
Eisstockturniere von auswärtigen Vereinen	€ 57,00

### e) Schlittschuhverleih:

Leihgebühr	€ 1,70
Einsatz bei Entlehnung	€ 6,00

### **Kindergartenbeiträge ab KG-Jahr 2018/19**

Halbtagsbesuch bis 13:00 Uhr monatlich (keine Verpflegung)

für das 1. Kind	€ 62,80
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 47,20
für das 3. Kind	frei

Halbtagsbesuch bis 14:00 Uhr monatlich (mit Verpflegung)

für das 1. Kind	€ 72,50
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 54,40
für das 3. Kind	frei

Halbtagsbesuch ab 13:00 Uhr monatlich (mit Verpflegung)

für das 1. Kind	€ 51,50
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 38,70
für das 3. Kind	frei

Halbtagsbesuch ab 14:00 Uhr monatlich ohne Verpflegung)

für das 1. Kind	€ 43,80
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 32,80
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch mit Mittagspause (keine Verpflegung) monatlich

für das 1. Kind	€ 96,60
für das 2. Kind	€ 72,50
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch mit Mittagstisch monatlich

für das 1. Kind	€ 106,30
für das 2. Kind	€ 79,80
für das 3. Kind	frei

### **Nachmittagstarif Kindergarten**

pro Nachmittag	€ 2,60
----------------	--------

### **Kinderkrippe**

Ganztagsbesuch 2 Tage/Woche monatlich mit Mittagstisch

für das 1. Kind	€ 47,00
für das 2. Kind	€ 35,20
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch 3 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind	€ 65,50
für das 2. Kind	€ 49,20
für das 3. Kind	frei

<b>Ganztagsbesuch 4 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 86,50
für das 2. Kind	€ 64,90
für das 3. Kind	frei
<b>Ganztagsbesuch 5 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 106,30
für das 2. Kind	€ 79,80
für das 3. Kind	frei
<b>Ganztagsbesuch mit Mittagspause (ohne Verpflegung)</b>	
<b>Ganztagsbesuch 2 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 42,70
für das 2. Kind	€ 32,10
für das 3. Kind	frei
<b>Ganztagsbesuch 3 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 60,30
für das 2. Kind	€ 45,30
für das 3. Kind	frei
<b>Ganztagsbesuch 4 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 78,90
für das 2. Kind	€ 59,20
für das 3. Kind	frei
<b>Ganztagsbesuch 5 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 96,60
für das 2. Kind	€ 72,50
für das 3. Kind	frei
<b>Halbtagsbesuch ohne Verpflegung (06:30-13:00 Uhr)</b>	
<b>2 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 29,40
für das 2. Kind	€ 22,00
für das 3. Kind	frei
<b>3 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 39,70
für das 2. Kind	€ 29,80
für das 3. Kind	frei
<b>4 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 52,00
für das 2. Kind	€ 39,00
für das 3. Kind	frei
<b>5 Tage/Woche monatlich</b>	
für das 1. Kind	€ 62,80
für das 2. Kind	€ 47,20
für das 3. Kind	frei



**Halbtagsbesuch mit Verpflegung (06:30-14:00 Uhr)**

2 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 33,50

für das 2. Kind

€ 25,20

für das 3. Kind

frei

3 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 45,30

für das 2. Kind

€ 34,00

für das 3. Kind

frei

4 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 59,80

für das 2. Kind

€ 44,80

für das 3. Kind

frei

5 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 72,50

für das 2. Kind

€ 54,40

für das 3. Kind

frei

**Halbtagsbesuch ohne Verpflegung (14:00 bis 17:30)**

2 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 21,60

für das 2. Kind

€ 16,30

für das 3. Kind

frei

3 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 27,90

für das 2. Kind

€ 20,90

für das 3. Kind

frei

4 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 36,60

für das 2. Kind

€ 27,50

für das 3. Kind

frei

5 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 43,80

für das 2. Kind

€ 32,80

für das 3. Kind

frei

**Halbtagsbesuch mit Verpflegung (13:00 bis 17:30)**

2 Tage/Woche monatlich

für das 1. Kind

€ 24,70

für das 2. Kind

€ 18,60

für das 3. Kind

frei

3 Tage/Woche monatlich	
für das 1. Kind	€ 32,70
für das 2. Kind	€ 24,60
für das 3. Kind	frei
4 Tage/Woche monatlich	
für das 1. Kind	€ 42,70
für das 2. Kind	€ 32,10
für das 3. Kind	frei
5 Tage/Woche monatlich	
für das 1. Kind	€ 54,00
für das 2. Kind	€ 40,60
für das 3. Kind	frei
<b>Nachmittagstarif Kinderkrippe</b>	
pro Nachmittag	€ 2,60
<b>Sommerferientarife Kindergarten wöchentlich</b>	
Halbtagsbesuch bis 13:00 Uhr (keine Verpflegung)	
für das 1. Kind	€ 17,50
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 13,20
für das 3. Kind	frei
Halbtagsbesuch bis 14:00 Uhr (mit Verpflegung)	
für das 1. Kind	€ 20,20
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 15,20
für das 3. Kind	frei
Halbtagsbesuch ab 13:00 Uhr (mit Verpflegung)	
für das 1. Kind	€ 14,40
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 10,80
für das 3. Kind	frei
Halbtagsbesuch ab 14:00 Uhr ohne Verpflegung)	
für das 1. Kind	€ 12,20
wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie den KG gleichzeitig besuchen	
für das 2. Kind	€ 9,20
für das 3. Kind	frei
Ganztagsbesuch mit Mittagspause (keine Verpflegung)	
für das 1. Kind	€ 26,90
für das 2. Kind	€ 20,20
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch mit Mittagstisch	
für das 1. Kind	€ 29,70
für das 2. Kind	€ 22,20
für das 3. Kind	frei

**Sommerferientarife Kinderkrippe wöchentlich**

Ganztagsbesuch 2 Tage/Woche mit Mittagstisch	
für das 1. Kind	€ 13,10
für das 2. Kind	€ 9,80
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch 3 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 18,30
für das 2. Kind	€ 13,80
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch 4 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 24,20
für das 2. Kind	€ 18,20
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch 5 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 29,70
für das 2. Kind	€ 22,20
für das 3. Kind	frei

**Ganztagsbesuch mit Mittagspause (ohne Verpflegung)**

Ganztagsbesuch 2 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 11,90
für das 2. Kind	€ 9,00
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch 3 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 16,83
für das 2. Kind	€ 12,70
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch 4 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 22,00
für das 2. Kind	€ 16,50
für das 3. Kind	frei

Ganztagsbesuch 5 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 26,90
für das 2. Kind	€ 20,20
für das 3. Kind	frei

Halbtagsbesuch ohne Verpflegung (06:30-13:00 Uhr)

2 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 8,20
für das 2. Kind	€ 6,10
für das 3. Kind	frei

3 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 11,10
für das 2. Kind	€ 8,40
für das 3. Kind	frei

4 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 14,50
für das 2. Kind	€ 10,90
für das 3. Kind	frei

5 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 17,50
für das 2. Kind	€ 13,20
für das 3. Kind	frei

Halbtagsbesuch mit Verpflegung (06:30-14:00 Uhr)

2 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 9,40
für das 2. Kind	€ 7,00
für das 3. Kind	frei

3 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 12,70
für das 2. Kind	€ 9,50
für das 3. Kind	frei

4 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 16,70
für das 2. Kind	€ 12,60
für das 3. Kind	frei

5 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 20,20
für das 2. Kind	€ 15,20
für das 3. Kind	frei

Halbtagsbesuch ohne Verpflegung (14:00 bis 17:30)

2 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 6,00
für das 2. Kind	€ 4,60
für das 3. Kind	frei

3 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 7,80
für das 2. Kind	€ 5,80
für das 3. Kind	frei
4 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 10,20
für das 2. Kind	€ 7,70
für das 3. Kind	frei
5 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 12,20
für das 2. Kind	€ 9,20
für das 3. Kind	frei
<b>Halbtagsbesuch mit Verpflegung (13:00 bis 17:30)</b>	
2 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 6,90
für das 2. Kind	€ 5,20
für das 3. Kind	frei
3 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 9,20
für das 2. Kind	€ 6,90
für das 3. Kind	frei
4 Tage/Woche	
für das 1. Kind	€ 11,90
für das 2. Kind	€ 9,00
für das 3. Kind	frei
5 Tage/Woche monatlich	
für das 1. Kind	€ 15,10
für das 2. Kind	€ 11,30
für das 3. Kind	frei
<b>Beitrag ermäßigt für Asylantenkinder halbtags</b>	€ 16,70
<b>Beitrag ermäßigt für Asylantenkinder ganztags</b>	€ 25,60
<b>Verpflegungskosten Mittagstisch</b>	
Kindergartenkinder	€ 4,40
Krippenkinder	€ 3,00
Schulkinder	€ 5,50
Jause (alle Altersstufen)	€ 1,00

**Mittagsbetreuung Volksschulen monatlich**

1 Tag/ Woche	€ 5,10
2 Tage/ Woche	€ 10,20
3 Tag/ Woche	€ 15,30
4 Tage/ Woche	€ 20,40
5 Tage/ Woche	€ 25,50

für das 2.+3. Kind gelten die gleichen Tarife, wie für das 1. Kind

**Beitrag Hort monatlich****1-2 Tage/ Woche**

für das 1. Kind	€ 49,40
für das 2. Kind	€ 43,30
für das 3. Kind	frei

**3 Tage/ Woche**

für das 1. Kind	€ 61,60
für das 2. Kind	€ 52,50
für das 3. Kind	frei

**4-5 Tage/Woche**

für das 1. Kind	€ 74,00
für das 2. Kind	€ 61,70
für das 3. Kind	frei

**Hortbetreuung Sommerferien wöchentlich****1-2 Tage/ Woche**

13:00 Uhr	€ 7,00
14:00 Uhr	€ 8,20
17:30 Uhr	€ 11,90

**3 Tage/ Woche**

13:00 Uhr	€ 10,60
14:00 Uhr	€ 12,10
17:30 Uhr	€ 17,90

**4-5 Tage/ Woche**

13:00 Uhr	€ 17,50
14:00 Uhr	€ 20,20
17:30 Uhr	€ 29,70

**Vormittagstarif Hort Ferienbetreuungstagen 06:30-11:30 pro Vormittag  
(außer Sommerferien)**

€ 2,60

**Mittagessen Kindergartenpersonal**

pro Essen ab September 2017

€ 4,40

Die Essenstarife werden zu gleichen Maßen an etwaige Erhöhungen der Lieferanten angepasst.

## Stadtbücherei

Jahresgebühr für Schwazer Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	frei
Jahresgebühr für auswärtige Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	€ 11,20
Jahresgebühr für Jugendliche 14 bis 19 Jahre	€ 16,90
Jahresgebühr für alle sonstigen Personen	€ 22,40

Leihgebühr DVD Pro Stück	€ 0,60
Reservierungsgebühr pro Medium	€ 1,10
Versäumnisgebühr pro Medium und Tag	
1., 2., 3. Mahnbrief	1,10/2,20/3,20
Ersatzausweis	€ 3,50
Computerausdruck pro Stück	€ 0,20
Fotokopie pro Stück	€ 0,30
Internetzugang für Mitglieder pro Minute	€ 0,02

## Märkte

Krämerstand (bei Märkten) pro Laufmeter	€ 7,10
Leihgebühr für Stand mit oder ohne Überdachung pro Tag	€ 7,10

## Kurzparkzonenabgabe

1. Stunde	€ 0,50
für jede weitere angefangene 1/2 Stunde bis zur erlaubten Höchstdauer	€ 0,50

## Dauerparkbewilligungen

### Anwohnerparken

Dauerparkbewilligung für ein Jahr	€ 125,40
-----------------------------------	----------

### Anrainerparken

Dauerparkbew. für eine Zone (Geschäftsinhaber usw.) je angefangenem Jahr	€ 367,80
--	----------

### Einfahrbewilligung Fussgängerzone

€ 15,00

### Parkgebühr Wohnmobilabstellplatz

Tagesparkgebühr	€ 6,00
-----------------	--------

## Mathoihaus

### Nutzungsentgelt für

#### Trauungen

Saal Irmgard inkl. Nebenräume(bis zu 2 Stunden)	€ 400,00
jede weitere Stunde	€ 100,00

#### für Veranstaltungen von Vereinen

Saal Irmgard inkl. Nebenräume(bis zu 5 Stunden)	€ 200,00
jede weitere Stunde	€ 100,00

Passive Raumnutzung (pro Tag)	€ 50,00
-------------------------------	---------

Ausstellungen im öffentlichen Interesse der Schwazer Bevölkerung bzw. Schwazer, Vereine oder vergleichbare Gruppierungen, Wochentarif bis max. 7 Tage (ohne Kautions)

€ 350,00

jede weitere angefangene Woche	€ 150,00
--------------------------------	----------

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit laut Geschäftsordnung sind nachstehende Überschreitungen über € 3.000,-- noch durch den Gemeinderat zu genehmigen

Haushaltskonto	Bezeichnung	Voranschlag	Soll	zu genehmigen	Begründung	Beschluss
1/010000-042020	Zentralamt, Aust. Erg. Hardware	70.000,00	101.309,21	31.309,21	Austausch EDV komplett 2017	STR 09/2017
1/010000-728000	Zentralamt, EDV Wartungskosten	64.600,00	77.997,67	13.397,67	Zusätzl. Dienstleistungen (K5-Finanz) und Lizenzen	
1/010000-729010	Zentralamt, Wahlkosten, Statist.Zählungen	5.000,00	24.673,67	19.673,67	Nationalratswahlen (Wahlkabinen STR), Volksbefragung	
1/163000-614000	Freiwillige Feuerwehren, Inst. Gebäude	8.000,00	25.115,72	17.115,72	Reinigung Plexiglas-Tore, Klimagerät	STR 04+09/2017
1/211040-043000	VS Johannes-Messner, Aust. Schulgestühl	1.600,00	7.232,15	5.632,15	Zusätzliche 1. Klassen	
1/211040-614000	VS Johannes-Messner, Inst. Gebäude	8.000,00	12.081,63	4.081,63	Verlegung Teppichfliesen, Tausch Magnetventil	
1/259010-614000	Jugendzentrum, Inst. Gebäude	3.000,00	6.520,56	3.520,56	Zus. Malerarbeiten, Innenhofgestaltung	
1/262000-043020	Sportplätze, Inv RSZ	5.000,00	17.389,45	12.389,45	Ankauf Kaffemaschine/Spülmaschine	STR 04/2017
1/263000-043020	Sporthalle, Erneuerung Kommunikationsanlage	0,00	29.433,71	29.433,71	Beschluss nach Budgetlegung	STR 11/2016
1/320200-751000	Landesmusikschule, PK Ers. LMS	392.100,00	401.002,28	8.902,28	wird vom Land budgetiert und abgerechnet	
1/324000-777020	Zuschuss Produktion Knappentheater	0,00	22.600,00	22.600,00	Auszahlungen gem. vertraglicher Vereinbarung	
1/360000-010000	Heimtmuseen, Erweiterung Terrasse	0,00	5.170,68	5.170,68	Div. Arbeiten konnten 2016 nicht abgeschlossen werden	GR 05/2016
1/360000-728900	Museumsgestaltung	2.500,00	9.000,00	6.500,00	Kauf Leihgaben Burg Friendsberg (Kirchmair)	STR 07/2017
1/363000-777000	Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege, SOG	20.000,00	24.964,42	4.964,42	Honorar Begründung Schutzzone höher als erwartet	
1/411000-751100	hoheitrechtliche Mindestsicherung	257.600,00	283.419,00	25.819,00	wird vom Land budgetiert und abgerechnet	
1/413000-751000	Maßnahmen der Behindertenhilfe	1.070.200,00	1.081.230,00	11.030,00	wird vom Land budgetiert und abgerechnet	
1/424000-043000	Heimhilfe, Erwerb Tagesbetreuungsstruktur	0,00	21.000,00	21.000,00	Nachtragsrechnung Tiroler Friedenswerk wegen Zusatzausstattung	STR 05.09.2017
1/469000-751000	Kosteners.a.d.Land Mieten- u.Ann.Beih.	120.000,00	125.028,90	5.028,90	Ansteigender Mitfinanzierungsanteil	
1/520000-610000	Pflege Naturdenkmäler	0,00	11.215,70	11.215,70	Maßnahmen Birnbaumallee	STR 06/2017
1/814000-618010	Instandh. Räum- u. Streugeräte	5.000,00	18.835,50	13.835,50	Streutellschutz, Rutsche, Stützrad (Verkehrsunfall, Ersatz Versicherung)	
1/820000-614000	Wirtschaftshöfe, Inst. Gebäude	6.000,00	15.288,72	9.288,72	Ansteuerung Belüftung Folientunnel, Rep. Einfahrtstor	STR 03/2017
1/820000-728000	Wirtschaftshöfe, Entgelte f.sonst.Leist.v.Firmen	40.000,00	69.160,44	29.160,44	Vermehrter Einsatz von Fremdfirmen (Gasslmähen)	
1/831000-700200	Freibäder, Leasingrate	0,00	4.718,90	4.718,90	Contracting Stadtwerke Start 2017	
1/831000-728000	Freibäder, Entgelte f.sonst.Leist.v.Firmen	3.500,00	43.215,52	39.715,52	Defon Kassen-Aufsichtsdienst, Reinigung; Einsparung PK	STR 03+07/2017
1/853000-614910	Sanierung Liegenschaft Dr. Hans- Seewald-Straße 11/1	0,00	92.027,07	29.394,30	Zus. Sanitär-sanierung, Zus. Elektroarbeiten, Instandsetzung Außenanlagen	GR 02/2017, STR 04/2017
1/853010-601000	Mathoi-Haus, Gas	2.500,00	8.081,44	5.581,44	Nachzahlung Endabrechnung und höhere mtl. Vorauszlg.	
1/853010-614000	Mathoi-Haus, Inst. Gebäude u. E.	3.000,00	11.144,97	8.144,97	Inst. Brandmeldeanlage, Metallkonstruktion Müllraum	STR 09/2017
1/853010-728000	Mathoi-Haus, Reinigung - Winterdienst	0,00	8.672,11	8.672,11	Reinigung und Winterdienst durch Fremdfirma	
	<b>Summe Überschreitungen</b>	<b>2.017.600,00</b>	<b>2.456.220,21</b>	<b>407.296,65</b>		
<b>Haushaltskonto</b>	<b>Bezeichnung</b>					
2/010000+817000	Zentralamt, Kostenersätze	12.000,00	40.669,40	28.669,40	Kostenbeiträge Land für Wahlen	
2/030000+829900	Bauamt, Ers. Bauleitung	0,00	247.185,00	247.185,00	Ersatz für Bauleitung, Umbau NMS	
2/820000+829000	Wirtschaftshöfe, Sonst. Einnahmen	0,00	57.311,38	57.311,38	Ersatz für Bauhofleistungen, Umbau NMS	
2/944000+870000	Zuschüsse nach dem Katastrophen- fondsgesetz	60.000,00	95.386,00	35.386,00	Abhängig von Kat-Schäden Vorjahr	
	<b>Summe Mehreinnahmen</b>	<b>72.000,00</b>	<b>440.551,78</b>	<b>368.551,78</b>		
2/990000+963000	<b>Bedeckung durch Rechnungsergebnis Vorjahr</b>			<b>38.744,87</b>		



# RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde .....

**an die neue Bundesregierung**

anlässlich der

## **ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

**In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!**

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde .....

am .....

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	<a href="mailto:hans.niessl@bgld.gv.at">hans.niessl@bgld.gv.at</a>
Kärnten	<a href="mailto:peter.kaiser@ktn.gv.at">peter.kaiser@ktn.gv.at</a>
Niederösterreich	<a href="mailto:lh.mikl-leitner@noel.gv.at">lh.mikl-leitner@noel.gv.at</a>
Oberösterreich	<a href="mailto:lh.stelzer@ooe.gv.at">lh.stelzer@ooe.gv.at</a>
Salzburg	<a href="mailto:haslauer@salzburg.gv.at">haslauer@salzburg.gv.at</a>
Steiermark	<a href="mailto:Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at">Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at</a>
Tirol	<a href="mailto:buero.landeshauptmann@tirol.gv.at">buero.landeshauptmann@tirol.gv.at</a>
Vorarlberg	<a href="mailto:markus.wallner@vorarlberg.at">markus.wallner@vorarlberg.at</a>

den Bundeskanzler der Republik Österreich ([christian.kern@bka.gv.at](mailto:christian.kern@bka.gv.at))

den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)